

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

### 1. Terminologie

- 1.1. Allgemeine Verkaufsbedingungen: die in den vertraglichen Beziehungen bestehenden Bedingungen zwischen Poliplast s.p.a. und dem Kunden.
- 1.2. Verkäufer: unter diesem Begriff versteht man die Gesellschaft Poliplast s.p.a
- 1.3. Kunde/Käufer: die Gesellschaft und/oder natürliche Person, welche die von Poliplast s.p.a. gelieferten Güter, Produkte und Dienstleistungen erwirbt.
- 1.4. Produkte: alle von Poliplast s.p.a. zu den geltenden Verkaufsbedingungen gelieferten Güter, Produkte und Dienstleistungen.
- 1.5. Kaufangebote: unter Kaufangebote versteht man die an die eigenen Kunden gelegten Geschäftsvorschläge.
- 1.6. Aufträge: unter Aufträgen versteht man die auf der Grundlage von Angeboten des Verkäufers vorbereiteten Lieferwünsche der Kunden an Poliplast s.p.a.
- 1.7. Auftragsbestätigungen: darunter versteht man die Annahmeerklärung der von den Kunden übermittelten Wünschen durch Poliplast s.p.a.;
- 1.8. Parteien: unter Parteien versteht man gleichermaßen Poliplast s.p.a und den Kunden/Käufer.

### 2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Die nachfolgend angeführten Begriffe und Bedingungen (die „Allgemeinen Verkaufsbedingungen“) sind Bestandteil der zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Verträge zur Lieferung der Produkte des Verkäufers (die „Produkte“).
- 2.2. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen beziehen sich auf alle zwischen dem Verkäufer und Käufer abgeschlossenen Transaktionen, ohne dass eine an die andere Partei ausdrückliche Mitteilung oder eine diesbezügliche spezielle Vereinbarung zum Abschluss jeder einzelnen Transaktion erforderlich ist. Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden immer dem Kunden vor der Auftragsbestätigung übermittelt.
- 2.3. Sämtliche Bedingungen, Fristen, Klauseln oder Vereinbarungen, auch wenn sie sich nur zum Teil von den Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unterscheiden, sind nur nach erfolgter schriftlicher Genehmigung von Poliplast s.p.a.gültig.
- 2.4. Der Verkäufer behält sich das Recht auf Änderungen, Ergänzungen oder Abänderungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen vor und diese Abweichungen den Aufträgen und Auftragsbestätigungen oder jeglicher dem Käufer schriftlich zugesandten Korrespondenz beizufügen.

### 3. Angebote und Aufträge

- 3.1. Die Angebote des Verkäufers sind bis Erhalt der Auftragsbestätigung des Verkäufers nicht verbindlich, insbesondere hinsichtlich der Mengen, Preise und Lieferbedingungen.
- 3.2. Die Aufträge des Käufers gelten erst dann als angenommen, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden. Sollte der Verkäufer einen mündlich ausgehandelten Auftrag nicht schriftlich bestätigen, wird die Ausstellung der Rechnung (einschließlich der Proformarechnung) durch den Verkäufer oder die Auftragsausführung durch den Verkäufer als Auftragsbestätigung vom Kunden betrachtet.

3.3. Änderungen von Aufträgen, welche vom Verkäufer bereits bestätigt wurden, sind unzulässig, vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung der Parteien nach dem Datum der Auftragsbestätigung. Andernfalls hat der Verkäufer den ursprünglichen Auftrag auszuführen.

#### **4. Preise, Zahlungsfristen und Gebühren**

4.1. Die Produktpreise sind jene, die am Tag der Lieferung gültig und auf dem Angebot oder auf der monatlichen Preisliste angegeben sind, sofern nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart. Diese Preise müssen in dem vom Verkäufer bestätigten und angenommenen Auftrag ausdrücklich angegeben werden. Sofern bei Auftragserteilung nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise einschließlich aller im Auftrag angegebenen Kosten und Bedingungen (Verpackung, Druck, Zubehör, Aufmachung etc.), die zum Zeitpunkt der Lieferung oder in Einhaltung der spezifischen Bestimmungen in der Rechnung mitgeteilt wurden.

4.2. Die Aufträge sind für den Kunden verbindlich, der ohne die schriftliche Genehmigung von Poliplast s.p.a. den vereinbarten Preis für die Lieferung der bestellten Produkte zu zahlen hat.

4.3. Die zwischen den Parteien vereinbarten Zahlungsfristen sind im Angebot angegeben, werden auf der Rechnung angeführt und sind verbindlich. Zusätzlich zu den anderen Rechtsbehelfen, die nach geltendem Recht oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen zulässig sind, hat der Verkäufer ab Fälligkeitsdatum der fälligen Zahlung, wie auf der Verkaufsrechnung angegeben, Verzugszinsen in Höhe des in Italien geltenden gesetzlichen Zinssatzes von 8 Prozentpunkten gemäß Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 231/02 zu entrichten.

4.4.v In jedem Fall steht es dem Verkäufer frei, für jeden Auftrag eine Vorauszahlung (auch teilweise), Sicherheiten und Garantien in Bezug auf die Aufträge zu verlangen.

4.5. Der Käufer hat keinen Anspruch auf Entschädigung, Zurückhaltung oder Minderung, es sei denn, seine Forderung wurde in diesem Zusammenhang endgültig und rechtlich anerkannt.

4.6. Bei fehlender Festlegung der für den Kunden günstigsten Zahlungsbedingungen gelten die Bestimmungen von Art. 4, Absätze 2 und 5 der Gesetzesverordnung Nr. 231/02.

4.7. Etwaige Teilzahlungen nach den vereinbarten Fristen werden automatisch gemäß Art. 1194 des Verfassungsgerichtshofes gutgeschrieben, zuerst auf die Ausgaben und Zinsen und dann auf das Kapital.

4.8. Jede Streitigkeit in Bezug auf den ausgeführten Auftrag berechtigt den Kunden nicht, die Zahlung der für die Lieferung fällige Gegenleistung vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers auszusetzen.

#### **5. Aussetzung und Widerruf des Auftrags**

5.1. Für den Fall, dass der Käufer die angegebenen Zahlungsmodalitäten missachtet oder wenn die Geschäftstätigkeit des Käufers nicht im Einklang mit dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr erfolgt, mit Hinweisen zur Absicht von Beschlagnahme der Ware oder Protest oder Zahlungsverzug oder durch verlangte oder versprochene Wettbewerbsverfahren, hat der Verkäufer das Recht, nach eigenem Ermessen weitere Lieferungen auszusetzen oder zu stornieren und etwaige Forderungen aus dem Vertragsverhältnis als sofort fällig zu erklären.

5.2. Nur im Falle der Annahme des Widerrufs des Auftrags durch Poliplast s.p.a kann die Bestellung zurückgenommen werden, unbeschadet der Tatsache, dass Poliplast s.p.a. Anspruch auf Material- und Bearbeitungskosten für die Auftragserteilung bis zum Zeitpunkt des Widerrufs des Auftrags in der Höhe von 25% des vereinbarten Preises hat sowie der Gesellschaft das Recht zusteht, den größten erlittenen Schaden zu fordern, der sich aus dem Widerruf des Auftrags ergibt..

#### **6. Lieferbedingungen, Verzögerungen durch Ursachen, die nicht Poliplast s.p.a. zugeschrieben werden können bzw. wegen höherer Gewalt, Rückgaben**

6.1. Falls nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle angeführten Lieferbedingungen für den Käufer nicht bindend. Soweit nicht anders schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, ist die indikative Lieferzeit die in der Auftragsbestätigung angegebene.

6.2. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, unter Berücksichtigung der vereinbarten Bedingungen und des Produktionszyklus der eigenen Produkte Teillieferungen in vernünftigem Ausmaß vorzunehmen.

6.3. Jegliche Haftung für die Lieferung aufgrund höherer Gewalt oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse, die dem Verkäufer nicht anzurechnen sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Streiks, Lieferengpässe, Vorschriften der öffentlichen Verwaltung, nachträgliche Blockierungen der Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten, befreien aufgrund deren Dauer und deren Geltungsbereich den Verkäufer von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferbedingungen.

6.4. Bei Schwierigkeiten bei der Lieferung von Rohstoffen für die Herstellung der Produkte und in den in Artikel 6.3 genannten Fällen ist Poliplast s.r.l. nicht verpflichtet, Entschädigungen und/oder Strafen für verspätete Lieferungen der Produkte anzuerkennen und/oder zu zahlen.

6.5. Vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmung von Artikel 8 (Gewährleistung) ist der Verkäufer nicht verpflichtet, Produktrückgaben zu akzeptieren, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sämtliche diesbezügliche Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

6.6. Für den Fall, dass die Lieferung der Produkte an dem vom Kunden angegebenen Firmensitz nicht vereinbart wurde, ist dieser verpflichtet, die bestellten Produkte abzuholen, wobei sich von selbst versteht, dass bei nicht erfolgter Abholung der Ware innerhalb der vereinbarten Frist Poliplast s.p.a. berechtigt ist, dem Kunden den Betrag von 50 € pro Tag für Lagerkosten der bestellten und nicht abgeholten Produkte in Rechnung zu stellen.

## **7. Überprüfungspflicht und Annahme der Produkte.**

7.1. Die Lieferung der Produkte durch den Verkäufer kann entweder durch direkte Lieferung an den Firmensitz des Käufers sowohl durch einen Dritten als auch durch eigene Abholung erfolgen.

7.2. Bei Übergabe der Produkte muss der Käufer sofort:

(i) die Menge und die Verpackung der Produkte überprüfen und etwaige Einwände auf dem Lieferschein vermerken;

(ii) eine Produktkonformitätsprüfung im Vergleich zu den Angaben in der Auftragsbestätigung durchführen und alle Abweichungen auf dem Lieferschein vermerken.

7.3. Bei der Annahme der gelieferten Produkte ohne Vorbehalte wird der Auftrag in vollem Umfang und endgültig akzeptiert und wurde vom Verkäufer ordnungsgemäß ausgeführt.

7.4. Im Falle einer Mängelrüge muss der Käufer die folgenden Verfahren und Bedingungen einhalten:

(i) das Vorhandensein von sofort erkennbaren Mängeln oder Fehlern ist im Lieferschein der Ware zu vermerken, Poliplast s.p.a. betrachtet andernfalls die Lieferung ohne offensichtliche Mängel und Fehler;

(ii) die Mängelanzeige muss innerhalb von [3 (drei) Werktagen] per Post, Telefax oder per Einschreiben ab Eingang der Produkte durch den Käufer erfolgen. Falls die Anfechtung mit einem Defekt zu tun hat, der trotz der Erstinspektion verborgen blieb, muss der Streitfall so bald wie möglich und in jedem Fall spätestens 8 Arbeitstage nach Entdecken des versteckten Fehlers eingereicht werden;

(iii) die Mitteilung muss die genaue Beschreibung der Fehler und Mengenangabe der vom Fehler betroffenen Produkte enthalten;

(iv) der Käufer verpflichtet sich, die beanstandeten Produkte zur Überprüfung zur Verfügung zu stellen; diese Inspektion wird vom Verkäufer oder von einem vom Verkäufer bestellten unabhängigen Sachverständigen ausgeführt.

7.5. Alle Produkte, die in Übereinstimmung mit den obigen Verfahren und Bedingungen nicht beansprucht wurden, gelten als durch den Käufer genehmigt und akzeptiert.

## **8. Gewährleistung und Verfall.**

8.1. Der Verkäufer garantiert, dass die Produkte fehlerfrei sind und den vom Verkäufer gelieferten technischen Daten entsprechen.

8.2. Die Garantie gilt nur für Produkte, die in der Umgebung und für Anwendungen verwendet werden, die den vom Verkäufer angegebenen Spezifikationen entsprechen; jede unsachgemäße Verwendung ist verboten.

8.3. Die Garantie verfällt automatisch, wenn:

(i) die Produkte gemäß ihrer technischen Eigenschaften nicht richtig aufbewahrt werden; der Nachweis zur richtigen Aufbewahrung der vom Verkäufer gelieferten Produkte obliegt dem Käufer;

(ii) die gelieferten Produkte werden nicht im Rahmen der im Kaufangebot enthaltenen technischen Spezifikationen des Verkäufers verwendet; der Nachweis der Verwendung der Produkte gemäß den Spezifikationen des Verkäufers obliegt dem Käufer.

8.4. Die Gewährleistung verfällt, wenn festgestellt wird, dass die fehlerhaft erklärten Produkte auftragsgemäß ihrem Zustand entsprechen.

## **9. Haftungsbeschränkung**

9.1. Außer im Falle einer gemäß einer dem vorstehenden Artikel 7 eingereichten begründeten Beschwerde werden dem Käufer keine weiteren Rechte oder Rechtsmittel gewährt, und der Verkäufer wird nichts dem Käufer zustehen.

9.2. Insbesondere haftet der Verkäufer in keiner Weise gegenüber dem Kunden oder Dritten, noch haftet er für Schäden und/oder Entschädigung für Schäden, die während der Nutzung seiner Produkte entstehen, auch wenn diese fehlerhaft sind und anderweitig missbräuchlich entgegen den technischen Hinweisen des Verkäufers im Rahmen des Kaufangebots verwendet werden.

9.3. Kataloge, Preislisten oder anderes Werbematerial des Verkäufers sind lediglich ein Hinweis auf die Art der Produkte und Preise, und die darin gemachten Angaben sind für den Verkäufer nicht verbindlich. Der Verkäufer übernimmt für Fehler oder enthaltene Unterlassungen in den eigenen Preislisten oder im eigenen Werbematerial keinerlei Verantwortung.

## **10. Haftungsausschluss für Patente oder Rechte Dritter.**

10.1 Wann immer der Verkäufer Aufträge für bestimmte Produkte ausführt, die durch spezifische Kundenspezifikationen gekennzeichnet sind, stellt der Kunde den Verkäufer von jeglicher Haftung für die Verletzung von Patenten, Marken und Rechten Dritter frei, die sich aus der Ausführung der vom Kunden an den Verkäufer geforderten Produkte ergeben.

## **11. Datenschutz.**

11.1. Die personenbezogenen Daten des Käufers werden nach italienischem und europäischem Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet (Gesetzesverordnung 101/2018 und Europäische Verordnung 2016/679).

11.2. Der Käufer ermächtigt den Verkäufer, seine persönlichen Daten sowie die persönlichen Daten seiner Mitarbeiter so zu verarbeiten, wie sie gemäß der Ausführung und dem Anhang zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen, die Bestandteil dieses Vertrags sind, mitgeteilt werden.

11.3. Poliplast s.p.a. informiert den Käufer, dass der Verkäufer der Eigentümer der Daten und für deren Verarbeitung verantwortlich ist, sowie dass die personenbezogenen Daten des Käufers ausschließlich zur Erfüllung dieser Vereinbarung gesammelt und verarbeitet werden und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht behandelt werden. Gemäß Artikel 7 des Gesetzesdekrets 101/2018 und den Emittenten hat der Käufer das Recht, den Verkäufer aufzufordern, seine Daten anonym zu aktualisieren, zu berichtigen, zu vervollständigen, zu löschen und zu ändern.

## 12. Anwendbares Recht.

12.1. Wann auch immer der Käufer Vertragspartei des italienischen Rechts ist oder den Regeln eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union unterliegt, unterliegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und alle Verträge, die der Verkäufer mit dem Verkäufer geschlossen hat, dem italienischen Recht

12.2. Handelt es sich bei dem Käufer hingegen um einen nichteuropäischen Staatsangehörigen, unterliegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen und alle Verträge, die der Verkäufer mit dem Verkäufer geschlossen hat, dem Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf von 1980.

## 13. Gerichtsstand.

13.1. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aufgrund der Auslegung, der Gültigkeit oder der Erfüllung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der damit verbundenen Verträge werden in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs von Bergamo übertragen.

13.2. Die Parteien vereinbaren, dass nur der Verkäufer nach eigenem Ermessen befugt ist, auf die Zuständigkeit des in Absatz 13.1 genannten ausschließlichen Gerichts zu verzichten, um gegen den Käufer, seinen Wohnsitz und nicht beim zuständigen Gericht vorzugehen.

## 14. Schlussbestimmungen.

Die Parteien erkennen an, dass diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen Gegenstand einer einzigen und spezifischen Verhandlung waren. Eine ganze oder teilweise Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

Gemäß und zur Erfüllung der Artikel 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches genehmigt der Käufer ausdrücklich folgende Bestimmungen: 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, 3. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE, 4. PREISE, ZAHLUNGSFRISTEN UND GEBÜHREN, 5. AUSSETZUNG UND WIDERRUF DES AUFTRAGS, 6. LIEFERBEDINGUNGEN, VERZÖGERUNGEN DURCH URSACHEN, DIE POLIPLAST S.P.A. NICHT ZUGESCHRIEBEN WERDEN KÖNNEN BZW. WEGEN HÖHERER GEWALT, RÜCKGABEN, 7. ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT UND ANNAHME DER PRODUKTE, 8. GEWÄHRLEISTUNG UND VERFALL, 9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, 10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR PATENTE UND RECHTE DRITTER, 12. ANWENDBARES RECHT, 13. GERICHTSSTAND

Für die Annahme der Bestellung Nr. \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ und der vorgenannten allgemeinen Geschäftsbedingungen:

Der Kunde

\_\_\_\_\_

Für eine spezielle Genehmigung gemäß Art. 1341 und 1342 des italienischen Zivilgesetzbuches der Allgemeinen Verkaufsbedingungen unter besonderer Bezugnahme auf die Artikel: 2. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN, 3. ANGEBOTE UND AUFTRÄGE, 4. PREISE, ZAHLUNGSFRISTEN UND GEBÜHREN, 5. AUSSETZUNG UND WIDERRUF DES AUFTRAGS, 6. LIEFERBEDINGUNGEN, VERZÖGERUNGEN DURCH URSACHEN, DIE POLIPLAST S.P.A. NICHT ZUGESCHRIEBEN WERDEN KÖNNEN BZW. WEGEN HÖHERER GEWALT, RÜCKGABEN, 7. ÜBERPRÜFUNGSPFLICHT UND ANNAHME DER PRODUKTE, 8. GEWÄHRLEISTUNG UND VERFALL, 9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, 10. HAFTUNGSAUSSCHLUSS FÜR PATENTE UND RECHTE DRITTER, 12. ANWENDBARES RECHT, 13. GERICHTSSTAND

Der Kunde

\_\_\_\_\_